

**Ergänzenden Bestimmungen
der STADTWERKE SONDERSHAUSEN GMBH
zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Fernwärme (AVBFernwärmeV)" vom 20. Juni 1980 (BGBl.I S. 742)**

gültig ab 01. Juni 2007

A. Baukostenzuschuss

Zu § 9 Absatz 1

1. Der Baukostenzuschuss für den Anschluss des Kunden an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Sondershausen GmbH (SWS) beträgt 41,00 € netto je kW der Anschlussleistung (48,79 €/kW brutto).
2. Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmebelastung ist ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Nennwärmebelastung zu zahlen.

B. Hausanschlusskosten

Zu § 10 Absatz 5

1. Für die Erstellung eines vollständigen Hausanschlusses werden folgende pauschalisierte Kosten verrechnet.

1. Ein Grundbetrag von

Netto		Brutto (inkl. 19 % Ust.)
1.508,00 €	für Nennweite DN 40 (bis 250 kW Anschlussleistung)	1794,52 €
1.611,00 €	für Nennweite DN 50 (bis 400 kW Anschlussleistung)	1917,09 €
1.713,00 €	für Nennweite DN 65 (bis 750 kW Anschlussleistung)	2038,47 €
1.841,00 €	für Nennweite DN 80 (über 750 kW Anschlussleistung)	2190,79 €

2. Ein Zuschlag je angefangener Meter Mehrlänge bei Hausanschlusslängen über 10 m

Netto		Brutto (inkl. 19 % Ust.)
82,00 €/m	für eine Nennweite DN 40	97,58 €/m
92,00 €/m	für eine Nennweite DN 50	109,49 €/m
102,00 €/m	für eine Nennweite DN 65	121,38 €/m
112,00 €/m	für eine Nennweite DN 80	133,28 €/m

3. Bei Sonderwünschen und besonderen Erschwernissen werden erhöhte Kosten in Rechnung gestellt. Für Hausanschlüsse, die nach der Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses ist mit dem SWS unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen.
5. Der Kunde erstattet dem SWS die effektiven Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

C. Zahlung, Verzug

Zu § 27 Absatz 2

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die SWS pauschal folgende Kosten:

- für jede Mahnung	6,00 €
- für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt in Höhe von	31,00 €
für jede Rücklastschrift Bankspesen in Höhe von mind.	5,50 €.

D. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Zu § 33 Absatz 3

Für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch 42,00 € für die Einstellung und 50,00 € (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) für die Wiederaufnahme der Versorgung.